
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

82. Jahrgang

Nr. 19

Donnerstag, den 02. Juli 2026

Sonderblatt

Seite 108-110 Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Begrenzung der Wasserentnahme an oberirdischen Gewässern im Kreis Mettmann

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Die Landrätin des Kreises Mettmann erlässt als Untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 93 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW), § 25 WHG in Verbindung mit § 20 LWG NRW, § 26 WHG in Verbindung mit § 21 LWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Oberflächengewässer sonstiger Ordnung im Kreis Mettmann folgende

Allgemeinverfügung zur Begrenzung der Wasserentnahme an oberirdischen Gewässern im Kreis Mettmann

1. Jegliche Entnahme von Wasser im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs aus Oberflächengewässern auf dem Gebiet des Kreises Mettmann, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen (natürliche Seen, Teiche und Bäche), wird untersagt.
2. Ausgenommen von der Untersagung nach Nummer 1 sind Wasserentnahmen zum Tränken von Vieh und das Schöpfen mittels Handgefäßen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 30.09.2026. Eine Verlängerung des Zeitraums ist bei weiterer Fortdauer des Trockenfallens der örtlichen Gewässer möglich.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2026 außer Kraft. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Widerrufs, der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2026.

Hintergrund

Die Oberflächengewässer des Kreises Mettmann weisen aktuell durchgehend niedrige Wasserstände auf. Insgesamt wurden Messdaten von 27 Pegeln an Gewässern im Kreisgebiet hinsichtlich aktueller und vergangener Wasserstände ausgewertet. Als Fazit lässt sich feststellen, dass im Kreisgebiet wenige Bäche eine gute Wasserführung im Bereich des Mittelwasserstandes aufweisen. Die meisten Pegel bewegen sich auf den mittleren Niedrigwasserstand zu oder haben diesen bereits unterschritten. Deutlich ist, dass die Wasserstände insbesondere seit dem 12.06.2026 kontinuierlich sinken und seitdem keine bzw. keine anhaltende Erholung erkennbar ist. Die extremen Temperaturen der Kalenderwoche 26 in Kombination mit den ausbleibenden Niederschlägen hatten eine massive Verschlechterung zur Folge. Auch die niedrigeren Temperaturen seit dem 29.06.2026 haben keine Erholung gebracht. Die meisten Wasserstände sind weiter gesunken. Die aktuellen Wetterprognosen für das Kreisgebiet zeigen keine bzw. kaum Niederschläge. Die Temperaturen bleiben vorerst auf dem aktuellen Niveau stabil. In der Kalenderwoche 28 ist ab dem Wochenende bereits wieder mit extremen Temperaturen zu rechnen.

Momentan ist mit keiner Erholung der Wasserstände zu rechnen. Hierfür wären länger anhaltende Niederschläge notwendig. Es ist im Gegenteil sogar mit einer Verschärfung der Situation zu rechnen.

Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) wird daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet, sodass die Gefahr der nachhaltigen Störung der Gewässerbiozönose besteht. Die Entnahme von Wasser aus den oben genannten Gewässern mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Es ist zu erwarten, dass die Pegelstände der genannten Gewässer weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dies gilt auch dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen aktuell noch eine ausreichende Wasserführung vorhanden erscheint. Die geringen Abflussmengen beeinträchtigen sowohl den Wasserhaushalt hinsichtlich Menge und Qualität als auch die Lebensräume der Pflanzen- und Tiergemeinschaften in den Fließgewässern. Sollte die Niedrigwassersituation anhalten oder sich weiter verschärfen, ist mit einer weiteren Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer sowie mit dauerhaften Schäden für das Gewässerökosystem zu rechnen. Somit sind die in den § 6 Abs. 1 WHG und §§ 27 bis 31 WHG genannten Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und Bewirtschaftungsziele gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs verstärkt diese Gefahr zusätzlich. Vorliegend sind aufgrund dieser Gegebenheiten die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen aus den Fließgewässern des Geltungsbereichs im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Regelungswirkung der Allgemeinverfügung endet mit Ablauf des 30.09.2026. Ab diesem Zeitpunkt ist die Vegetationsphase beendet, es gibt weniger Verdunstung aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall steigen im Herbst die Niederschläge wieder an. Während der Gültigkeitsdauer der Verfügung werden die Pegel- und Wetterdaten fortlaufend kontrolliert, um zu überprüfen, ob eine Änderung oder Aufhebung der Allgemeinverfügung vor der genannten Frist geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig.

Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus § 100 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 20, 21, 93 Absatz 1, 114 Abs. 3, 115, 117 Absatz 1 LWG NRW in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW). Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 4 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG).

Begründung

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG i.V.m. § 93 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW, § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW, § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW.

Nach § 100 Absatz 1 Satz 1 WHG obliegt der Gewässeraufsicht die Überwachung der Gewässer sowie der Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den hierauf gestützten Rechtsverordnungen oder den wasserrechtlichen Vorschriften des Landes ergeben. Erfordern es die Umstände, hat die zuständige Wasserbehörde gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr wasserwirtschaftlicher Beeinträchtigungen anzuordnen.

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 25 WHG i.V.m. § 19 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Von dieser Befugnis wird vorliegend nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht, da dies zum Schutz des Wasserhaushalts sowie im Interesse des Natur- und Allgemeinwohls erforderlich ist.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Fließgewässer im Geltungsbereich vor weiteren vermeidbaren Belastungen zu schützen. Durch die Untersagung zusätzlicher Wasserentnahmen wird verhindert, dass sich die aufgrund der anhaltenden Trockenheit bereits kritische Niedrigwassersituation der Gewässer im Kreis Mettmann weiter verschärft. Hierdurch werden zugleich die ökologischen Funktionen der Gewässer sowie die Lebensbedingungen der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gewahrt. Die Untersagung bezweckt ferner, die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange vorsorglich zu schützen und zu erhalten. Ein milderer Mittel mit gleicher Wirkung zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz der Gewässer und ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit die privaten Interessen der Gewässeranlieger, Hinterlieger sowie sonstiger Nutzungsberechtigter an einer uneingeschränkten Gewässerbenutzung. Bereits nach den gesetzlichen Regelungen ist der Gemeingebrauch gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW nur insoweit zulässig, als schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind. Ebenso setzt der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 Absatz 1 Satz 1 WHG voraus, dass insbesondere keine wesentliche Verringerung der Wasserführung, keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit und keine sonstige Beeinträchtigung des Wasserhaushalts eintreten. Berücksichtigung finden auch die Bedürfnisse der Viehhalter zur Tränkung ihres Viehs. Eine Untersagung dessen erscheint aufgrund der nur mit wesentlichen Mehraufwendung verbundenen Alternativen zur Wasserversorgung von Nutztieren nicht verhältnismäßig. Auch die Entnahme von Kleinstmengen durch Schöpfen mittels Handgefäßen kann erlaubt werden, da dies keinen Einfluss auf das Wasserdargebot hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich die angeordnete Beschränkung als angemessen und verhältnismäßig. Dem Schutz eines besonders bedeutsamen Gemeinschaftsguts, nämlich der Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Ökosysteme, kommt im vorliegenden Fall ein höheres Gewicht zu als den hierdurch verursachten Einschränkungen einzelner Gewässernutzer.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung gem. § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da ein besonderes Interesse vorliegt. Dies wird durch die nachhaltigen Schäden begründet, die ohne den Bestand dieser Allgemeinverfügung entstehen würden. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässer- und Naturhaushaltssituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Aus diesem Grunde besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass diese Verfügung nicht erst nach Abschluss eines eventuellen Rechtsstreits vollziehbar wird.

Bekanntgabe

Gemäß § 43 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW kann eine Allgemeinverfügung als Sonderform des Verwaltungsakts (§ 35 Satz 2 VwVfG NRW) öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend aufgrund der erheblichen Zahl an Beteiligten der Fall. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der bestehenden Niedrigwassersituation und der damit verbundenen Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und somit wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, schnellstmöglich einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Sie kann jederzeit widerrufen werden, sobald sich die für die Gewässer schädliche Wetter- und Niederschlagssituation ändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise

1. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
2. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 103 Absatz 1 Nummer 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 103 Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.
3. Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen.

Mettmann, den 02. Juli 2026

Kreis Mettmann
Die Landrätin
Untere Wasserbehörde
In Vertretung
Dr. Kopp
Technischer Dezernent